

- e) beim Amt für Wasserwirtschaft ein zentraler Arbeitskreis,
  - f) beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ein zentraler Arbeitskreis,
  - g) beim Staatlichen Komitee für Forstwirtschaft ein zentraler Arbeitskreis,
  - h) beim Ministerium für Verkehrswesen je ein zentraler Arbeitskreis für
    - das Verkehrswesen,
    - die Deutsche Reichsbahn,
  - i) beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen je ein zentraler Arbeitskreis für
    - Post- und Fernmeldewesen,
    - Rundfunk und Fernsehen,
  - k) beim Ministerium für Materialwirtschaft ein zentraler Arbeitskreis für den Produktionsmittelgroßhandel,
  - l) beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ein zentraler Arbeitskreis,
  - m) beim Staatlichen Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft ein zentraler Arbeitskreis,
  - n) beim Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse je ein zentraler Arbeitskreis für
    - die Futtermittelproduktion,
    - Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - o) beim Ministerium für Handel und Versorgung je ein zentraler Arbeitskreis für
    - den sozialistischen Konsumgütergroßhandel,
    - den volkseigenen Einzelhandel,
  - p) beim Ministerium für Kultur je ein zentraler Arbeitskreis für
    - Verlagswesen und Buchhandel,
    - Film- und Lichtspielwesen,
    - Veranstaltungswesen (VEB Konzert- und Gastspieldirektionen).
2. Beim Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) ist ein zentraler Arbeitskreis für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel zu bilden.
  3. Beim Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) ist ein zentraler Arbeitskreis für die bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) zu bilden.
  4. Die den Industrieministerien, dem Ministerium für Materialwirtschaft und dem Amt für Wasserwirtschaft direkt unterstehenden volkseigenen Betriebe sind in die zentralen Arbeitskreise dieser zentralen Staatsorgane einzubeziehen.

## Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

### **Bildung der Arbeitskreise gemäß § 1 Abs. 1**

1. Bei folgenden Wirtschaftsorganen ist grundsätzlich je ein Arbeitskreis zu bilden:
  - a) bei den den Industrieministerien unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelgroßhandels,
  - b) bei den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden WB und der WH Baumaterialien,
  - c) bei der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung,
  - d) bei den dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelgroßhandels,
  - e) bei den dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstehenden zentralen handelsleitenden Organen,
  - f) bei der Mitropa.
2. Im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sind auf der Grundlage von Erzeugnisgruppen Arbeitskreise für die bezirksgeleitete Industrie (unter Beachtung der Festlegungen in Anlage 3 Ziff. 3), die Lebensmittelindustrie und die örtliche Versorgungswirtschaft z" bilden. Die Arbeitskreise für die bezirksgeleitete Industrie können, wenn die Lösung der Aufgaben es erfordert, nach Bezirken untergliedert werden; dabei ist eine einheitliche und koordinierte Tätigkeit der Bezirke innerhalb des jeweiligen Arbeitskreises zu sichern.
3. Im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Verkehrswesen sind je ein Arbeitskreis für den Kraftverkehr, den Seeverkehr und die Hafengewirtschaft, die Binnenschifffahrt, die Zivile Luftfahrt, den Verkehrsbau sowie Arbeitskreise für die Deutsche Reichsbahn zu bilden.

## Anlage 3

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

### **Einbeziehung von Wirtschaftsorganen und Betrieben in zentrale Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise anderer Staats- und Wirtschaftsorgane gemäß § 1 Abs. 2**

1. Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane sichern im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft die Einbeziehung der ihnen unterstehenden Wirtschaftsorgane des Produktionsmittelgroßhandels in den zentralen Arbeitskreis für den Produktionsmittelgroßhandel beim Ministerium für Materialwirtschaft.
2. Der Minister für Verkehrswesen sichert im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung die Einbeziehung der Mitropa in den zentralen Arbeitskreis für den volkseigenen Einzelhandel beim Ministerium für Handel und Versorgung.